

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6a296fe1-e755-3cb4-bc15-c2626abc1ab3>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Prüfung Prüfung vor Inbetriebnahme Bauprüfung und Wasserdruckprüfung (TRD 503)
Amtliche Abkürzung	TRD 503
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 7 TRD 503 - Prüfbescheinigungen [\(1\)](#)

7.1 Der Sachverständige stellt über die Ergebnisse der Bauprüfung und der Wasserdruckprüfung Bescheinigungen aus (§ 22 Abs. 1 DampfkV)[\(1\)](#), hierbei führt er alle für die sicherheitstechnische Beurteilung wichtigen Abweichungen von den vorgeprüften Zeichnungen auf. Der Bescheinigung über die Bauprüfung sind die vorgeprüften Zeichnungen und sämtliche bei der Bauprüfung vorgelegten Nachweise als Anlagen beizufügen. Ausgenommen hiervon sind die Nachweise, in die bei der Bauprüfung lediglich Einsicht zu nehmen ist. Die Anzahl der beigelegten Unterlagen wird auf der Bescheinigung angegeben.

7.2 Die Bescheinigungen über die Bauprüfung und die Wasserdruckprüfung verlieren ihre Gültigkeit, wenn die Abnahmeprüfung nicht innerhalb von drei Jahren, bei bereits in Betrieb gewesenen Dampfkesseln innerhalb eines Jahres, nach der Ausstellung der genannten Bescheinigungen erfolgt ist.

7.3 Eine Ausfertigung der Prüfbescheinigungen wird dem Betreiber zur Aufbewahrung am Betriebsort ausgehändigt; sie wird in die Prüfskizzen für die Dampfkesselanlage eingeklebt. Eine Ausfertigung erhält der Hersteller für seine Akte. Eine Ausfertigung der Prüfbescheinigung nimmt der Sachverständige zu seinen Akten.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

[\(1\) Red. Anm.:](#) Siehe jetzt [BetrSichV](#)

